

Diskursstruktur Dänemark

(Anna Jóhannesdóttir)

I. Eigenheiten des Dänischen Regierungssystem und die Auswirkungen auf die Diskursstruktur

Das dänische Regierungssystem zeigt im Vergleich zu anderen westeuropäischen Staaten folgende Besonderheiten auf, die sich erheblich auf den außenpolitischen Entscheidungsprozess auswirken: die Häufigkeit von Minderheitsregierungen, das beispiellose und herausragende Kontrollsystem des Parlamentes *Folketing*, die gesellschaftlich und politisch tief verankerte Konsensorientierung und nicht zuletzt die Referenden in europapolitischen Fragen. Zunächst werde ich auf diese idiosynkratischen Faktoren näher eingehen und dann in einem zweiten Schritt ihre Wirkung auf die Diskursstruktur in Dänemark erläutern.

➤ Die Regierung und ihre Administration

Gemäss der dänischen Verfassung, *Grundlov*, (GrI§19) ist die Exekutive, d.h. der König und die Regierung, für die Außenpolitik zuständig (Dosenrode 2000, 391).¹ Die **Stellung des Premierministers** ist wegen der Entwicklungen auf europäischer Ebene erheblich gestärkt worden. Das Prestige des Außenministerium hat auch durch das Nein im Maastricht Referendum einen erheblichen Imageschaden erlitten, von dem es sich bis heute nicht ganz erholt hat. Folglich erhält das Staatsministerium noch mehr Verantwortung im dänischen EU-Entscheidungsprozess (Dosenrode, 2000: 390, fn.15). Was die Machtverteilung zwischen den verschiedenen Ressorts angeht, gibt es natürlich, trotz Konsensorientierung, Rivalitäten um Einfluss und Ressourcen. Vor allem zwischen Finanz- und Außenministerium, zwischen Handels- und Umweltministerium, und zwischen Außen- und Staatsministerium kann es sich als schwierig erweisen, eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden.

Um diese Aufgabe zu bewältigen stützt sich die Regierung auf ihre **Bürokratie**. Die Struktur des administrativen Teils des Entscheidungsprozesses besteht aus einer Mischung zwischen zentralisierten und sektoriellen Elementen (Nehring 1998, 61). Die **32 EG-Sonderausschüsse** (Dosenrode, 2000: 387) (*EF-Special-Udvalgene*) stellen die erste und unterste Stufe in der Entscheidungsleiter dar. Sie befassen sich mit der Ausarbeitung von Empfehlungen

¹ Formell liegt die Exekutive beim dänischen König. In der Praxis wird sie jedoch vom Kabinett ausgeübt, das dem Ministerpräsidenten unterstellt ist. Der Ministerpräsident wird vom König ernannt, muss jedoch die Unterstützung der Mehrheit des Parlaments haben.

dahingehend welche Position Dänemark bei einer anstehenden EU-Entscheidung einnehmen soll. In diesem Sinne sondieren sie die Meinungen der verschiedenen Ministerien und Verwaltungen, aber auch die von Fachleuten und Experten aus Wissenschaft und Praxis, sowie den betroffenen Interessenverbänden. Seit dem Inkrafttreten der EEA 1987 haben sich die Häufigkeit und Qualität der Kontakte zwischen der Administration und den Interessenverbänden erheblich intensiviert (Dosenrode, 2000: 388-390, (Pedersen 1995, 19)). Die vorangegangene, umfangreiche Konsultation von den betroffenen Parteien verleihen den Empfehlungen der EG-Sonderausschüsse ein erhebliches Gewicht, da sie der Konsensorientierung entsprechen (Dosenrode 2000: 390). Geleitet werden diese Ausschüsse von dem jeweiligen Ministerium, die auch für Kontakte mit Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Institutionen in Brüssel zuständig sind. Doch auch Beamte des Außenministeriums sind in jedem der Ausschüsse vertreten.

Die nächste Ebene besteht aus dem **EG-Ausschuss** (*EF-Udvalget*). Zusammengesetzt aus Höheren Beamten und vom Außenministerium geleitet ist dieser Ausschuss hauptsächlich für die Koordinierung der EG-Sonderausschüsse zuständig.² Die Empfehlungen werden diskutiert, ehe sie der Regierung vorgelegt werden. Es gilt vor allem Überschneidungen oder gar widersprüchliche Empfehlungen zu vermeiden und - im seltenen Streitfall- zu schlichten. Überdies werden Fragen von eher politischer als verwaltungstechnischer Natur ausgefiltert und an die Regierung weitergeleitet (Pedersen & Pedersen, 1995:19).

Der **Auswärtige Ausschuss der Regierung** (*Regeringens Udenrigspolitiske Udvalg*) hingegen stellt die höchste Verwaltungsebene dar. Hier werden Fragen über die grundsätzliche Ausrichtung der dänischen Außenpolitik behandelt, wie auch Verhandlungspositionen in EU-Fragen betreffend aller drei Säulen beschlossen (Dosenrode 2000: 388). Im Rahmen von Regierungskonferenzen gibt es ein ministerielles Sonderkomitee unter der Leitung des Premierministers(Nehring, 1998:61).

➤ **Das Parlament (*Folketing*) und der Europa-Ausschuss**

Verfassungsgemäß kommt dem Parlament in der Außenpolitik nur eine beratende Funktion zu (GrI§19) (Nehring, 1998, 62). Traditionell stehen dem Folketing folgende **Instrumente** zur Verfügung, um

dennoch auf die Gestaltung der Außenpolitik einzuwirken (Dosenrode, 2000: 392):

- Gesetzesvorschlag zu einem außenpolitischen Thema (GrI§41)

² Diese beiden Ebenen befassen sich nur mit Entscheidungen, die noch im Rahmen der alten Verträge stattfinden, daher auch ihre ‚EG‘ - anstatt ‚EU‘-Bezeichnung.

- Parlamentarische Fragen, die eine parlamentarische Resolution nach sich ziehen können, die für die Regierung bindend ist (Grl §53)(*Parliamentary Rules of Procedure* §20, §21)
- Entsendung von Delegationen von Parlamentariern zu verschiedenen Internationalen Organisationen z.B. NATO, WEU, OSCE etc
- Ebenso erfordern Kriegserklärungen und die Unterzeichnung eines Friedensabkommens die Zustimmung des Königs und des Parlaments
- Jährliche Debatten zur Außenpolitik im allgemeinen und der Europapolitik im besonderen

Darüber hinaus sind für die Außenpolitik von Bedeutung vor allem folgende **3 Ständige Ausschüsse** des Folketings: der **Europa-Ausschuss** (*Europa-Udvalget*), der **Auswärtige Ausschuss** (*Udenrigsudvalget*) und der **Verteidigungsausschuss** (*Forsvarsudvalget*) (Dosenrode 2000: 392).

Doch spätestens seit dem EG-Beitritt 1973, nimmt das *Folketing* zunehmend am außenpolitischen Entscheidungsprozess teil. Um die Stärkung der Exekutive durch die Entscheidungsmodi auf der europäischen Ebene abzufedern, sichert sich das *Folketing* im EG-Beitrittsgesetz (§6.2) ein **Informationsrecht** (Nehring, 1998:62), (Dosenrode, 2000: 395). Die Regierung soll das Parlament jährlich sowohl über die allgemeinen Entwicklungen in der EG/EU, wie auch über anstehende Entscheidungen des Ministerrates informieren. Bereits einen Monat später musste die Minderheitsregierung akzeptieren, sich vor außenpolitischen Entscheidungen zu vergewissern, ob im Parlament auch eine Mehrheit für seine Position besteht. Dieses Zugeständnis hat sich seitdem in der Praxis weiterentwickelt, dahingehend, dass die Regierung sich jetzt **Verhandlungsmandate** einholen muss. Darüber hinaus hat das *Folketing* erreicht, immer früher und immer besser informiert zu werden (Dosenrode, 2000:396).

Die zentrale Position im parlamentarischen Kontrollsystem nimmt der **Europa-Ausschuss** (*Europa-Udvalget*) ein, ehemals Marktausschuss genannt (Dosenrode, 2000: 394) in Englisch *European Affairs Committee*). Bei jedem weiteren Integrationsschritt hat sich der Ausschuss eine Erweiterung seiner Kompetenzen gesichert. Die erste umfassende Neuregelung findet im Anschluss an die Ratifizierung der EEA 1987 statt (Schumann 1986/87: 436). Seit 1997 muss der Ausschuss auch über die Implementierung von allen EU-Rechtsakten vom jeweiligen Minister informiert werden. Denn nur knapp 1/5 müssen durch das Parlament, ehe sie in

nationales Recht umgesetzt werden, der Rest geht am Parlament vorbei und wird direkt über Verordnungen der Regierung umgesetzt (Dosenrode, 2000: 397).

Der Einfluss des Ausschuss wird dadurch verstärkt, dass er die Schnittstelle zwischen dem administrativen und dem parlamentarischen System bildet. Während andere Ständige Ausschüsse nur vorbereitende Funktionen haben, kann der Europa-Ausschuss *stellvertretend* für das Parlament agieren (Nehring 1998: 63). Die Sitzverteilung ist proportional zur Parteienstärke, und die 17 Mitglieder des Ausschusses bringen meist Erfahrung und Prestige mit sich (Dosenrode 2000: 388). Seit 1999 sind einige Sitzungen des Ausschusses öffentlich, nicht aber wenn Entscheidungen anstehen (Dosenrode 2000: 397).

Der Minister muss persönlich vor dem Ausschuss erscheinen, er kann sich nicht durch einen Beamten vertreten lassen (Dosenrode, 2000: 393). Der Minister legt seinen Verhandlungsvorschlag vor, der am Ende des administrativen Prozesses von der Regierung abgesegnet worden ist. Die Ausschussmitglieder können anschließend Fragen stellen und ergänzende Vorschläge unterbreiten. Nur wenn der Ministervorschlag sich einer parlamentarischen Mehrheit sicher ist, erhält der Minister sein **Mandat**. Dieses Mandat basiert dann fest auf der Grundlage der vorgestellten Position, und kann nur abgeändert werden durch explizit erwähnte Handlungsspielräumen (Dosenrode 2000, 393). So kommt es vor, dass der dänische Minister während Ratssitzungen seine Position gegenüber neuen Entwicklungen nicht äußern kann, bis er sich ein neues Mandat von dem Europa-Ausschuss abgeholt hat (Due 1999).³ Meistens werden im Ausschuss nur kleinere Anpassungen vorgenommen, sehr selten wird ein Ministervorschlag ganz abgelehnt. Dies aber bedeutet nicht, dass der Ausschuss keine Macht hat. Vielmehr versucht der Minister ja im Vorfeld seinen Vorschlag so zu gestalten, dass er Aussicht auf Erfolg hat (Dosenrode, 2000: 394).

Die Arbeit des Europa-Ausschusses gewährleistet eine **effektive parlamentarische Kontrolle** über die Regierung. Dieses oft als ‚*dänisches Model*‘ bezeichnete Kontrollsystem beruht allerdings auf zwei entscheidenden idiosynkratischen Faktoren. Zum einen wird die Position der Regierung erheblich dadurch beeinflusst, dass es sich fast ausnahmslos um Minderheitsregierungen handelt. *Formal* ist die Regierung zwar nicht an das Mandat des Ausschusses gebunden, *praktisch* aber schon. Sie kann ja zu jeder Zeit vom Parlament abgewählt werden, wenn es sich so flagrant dessen Willen widersetzen würde. Zum anderen

³ Der dänische Europa-Ausschuss wird auch schon mal sarkastisch als das 16. te Ratsmitglied bezeichnet

besteht in Dänemark die Tradition konstruktiver Zusammenarbeit zwischen Regierung und Opposition, ‚*konstruktive Opposition*‘. [In der politischen Kultur Dänemarks finden sich auch eine fest verankerte Konsensorientierung (Dosenrode, 2000: 394) und Kooperationsnorm (Sørensen und Wæver 1992)]. Darüber hinaus verhelfen auch parlamentarischen **Resolutionen** dem *Folketing* zu einem überdimensionalen Gewicht, das es erlaubt, die Macht der Regierung abzuschwächen. Durch diese Resolutionen wurde der Rahmen für die allgemeine Ausrichtung der dänischen Außenpolitik festgelegt (Nehring,1998:64). In den 80er wurde die Regierung so mehrmals in außen- und sicherheitspolitischen Debatten durch eine alternative Mehrheit der Opposition im *Folketing* überstimmt. Demzufolge musste die Regierung ein Politik verfolgen, die nicht ihre eigene war, bspw. die sogenannte ‚*Fußnotenpolitik*‘ in der NATO (Dosenrode 2000: 392).

➤ **Referenden: der Einfluss der skeptischen Bevölkerung**

Die Verfassungsänderung von 1953 ermöglicht eine Übertragung von Hoheitsrechten ‚*in einem näher bestimmten Umfang*‘ an Internationale Organisationen, wenn entweder eine 5/6 Mehrheit des Folketings sich dafür ausspricht oder aber eine einfache parlamentarische Mehrheit gefolgt von einer Mehrheit der Bevölkerung in einem Referendum.(GrI§20) (Marcussen 2001) (Due, 1999:66). Bislang sind 6 europapolitische Referenden durchgeführt worden (Petersen 1999):

EG-Beitritt	Okt 1972	63.3 %Ja	
EEA	Feb 1986	56.2 %Ja	Nur konsultatives Referendum, da keine Übertragung von Souveränitätsrechten §20stattfand
Maastricht	Juni 1992	50.7 %Nein	
Maastricht plus Edinburgh	Mai 1993	56.7 %Ja	Erreichte zwar eine 5/6 Mehrheit im <i>Folketing</i> , aber Referendum politisch notwendig
Amsterdam	Mai 1998	55.1 %Ja	Nur 75% Wahlbeteiligung lässt auf <i>Fatigue</i> schließen
WWU, Phase 3 Euro	Sept 2000	51. %Nein	1. Referendum in Bezug auf die 4 Opt-Outs

Das Referendum zur Einheitlichen Europäischen Akte stellt insofern eine Ausnahme dar, dass es nur ein konsultatives und kein bindendes Referendum war.⁴ Das **Maastricht-Referendum** hat in äußerst schmerzvoller Weise den Split zwischen der Elite und der Bevölkerung

⁴ Das Folketing hat der Regierung die Ratifizierung der EEA verwehrt, und der Premierminister Schlüter hat dann aus politischem Kalkül ein konsultatives Referendum eingesetzt. Die Parteien erklären sich im Vorfeld bereit, den Ausgang des Referendums als bindend anzuerkennen und dementsprechend im Folketing schlussendlich abzustimmen. Vgl.(Nehring, 1998:66,73), (Petersen, 1999:103). Nach Nehring führte dies zu ” *paved the way for using referendums more frequently than required by the Constitution*” (Nehring, 1998:65)

aufgezeigt. Vorher hatten sechs von acht Parteien den Vertrag im *Folketing* abgesehnet. Nach der Niederlage haben sie sich dann auf den kleinsten gemeinsamen Nenner geeinigt, den ‚Nationalen Kompromiss‘, der von den europäischen Partnern in der Edinburgh Entscheidung akzeptiert wurde. Demzufolge wurden Dänemark vier Opt-Outs in bezug auf die fortschreitende Integration der Europäischen Union gewährt. So abgeändert, billigte die Bevölkerung den Vertrag im zweiten Anlauf. Durch diese Ereignisse erlangen die Referenden eine wichtige symbolische Bedeutung. So hat die Regierung von Poul Nyrup Rasmussen schon im Vorfeld von der Regierungskonferenz 1996 angekündigt, dass der Vertrag in jedem Fall einem Referendum vorgelegt würde, auch wenn die Veränderungen nicht den §20 der dänischen Verfassung tangierten (Nehring, 1998:65).⁵ Diese Entwicklung ist weiterhin dadurch verstärkt worden, dass die Regierung und das Folketing sich verpflichtet haben, die vier Opt-Outs nur durch Referenden aufzuheben (Nehring 1998: 74). Der erste Versuch eines der Opt-Outs, nämlich das in Bezug auf die Teilnahme an der 3. Phase der WWU und der Einführung des Euros, im September 2000 durch ein Referendum abzuschaffen, scheiterte am Volkswillen.⁶ Der Außenminister Niels Helveg Petersen und der Verteidigungsminister Hans Haekkerup haben daraufhin, u.a. aus Frust über den fehlenden Handlungs- und Gestaltungsspielraum, ihre Ämter niedergelegt. Bis auf weiteres sieht die dänische Regierung keinen erneuten Versuch vor, die Opt-Outs abzuschaffen. Die Verträge von Nizza hingegen benötigten kein Referendum, um ratifiziert zu werden, sehr zur Erleichterung des dänischen Politikestablishments.

Neben dem verfassungsrechtlichen Aspekt haben sich Referenden auch zunehmend in der politischen Kultur etabliert. Vor allem Parteien, die wie die regierenden Sozialdemokraten sehr gespalten sind in europapolitischen Fragen, hoffen durch Referenden diese heiklen Fragen zu umschiffen und besonders in der Innenpolitik und den Wahlkämpfen herauszuhalten. Darüber hinaus hat die Häufigkeit von Referenden in den letzten Jahren die Bevölkerung derart sensibilisiert und mobilisiert, dass sie nun auf ihr Mitspracherecht besteht (Petersen 1999: 102). Ein weiteres Problem, was sich durch die Referenden ergibt, besteht darin, dass die Bevölkerung zwar Ja oder Nein stimmen kann, aber ihre Entscheidung nicht begründen kann. Der inhaltlichen Interpretation des Neins nehmen sich dann die anti-europäischen Bürgerbewegungen an: die *Folkebevaegelsen mod EF-Unionen*

⁵ Nehring spricht auch von „*a practise of referendums at the brink, or beyond, the constitutional needs*“, (Nehring, 1998:60)

⁶ Die Kritiken werden immer lauter, dass diese Entwicklung sowohl gegen den Geist der Verfassung verstößt durch die Entmachtung der Regierung in der Außenpolitik, wie auch gegen das Grundverständnis der repräsentativer Demokratie.

(Volksbewegung gegen die EU-Union), die *Junibevaegelse* (Juni-Bewegung), die *Enhedslisten* (Einheitsliste), um die wichtigsten zu nennen. Diese Bürgerbewegungen siedeln sich sowohl an den linksextremen und den rechtspopulistischen Enden des politischen Spektrums, vertreten aber auch eine breite Masse aus der politischen Mitte, die sich von ihren Parteien in ihrem Euro-Skeptizismus nicht ernst genommen fühlen. Der Einfluss der Bürgerbewegungen hat vor allem seit Maastricht exponentiell zugenommen. Aber die Wahlen zum Europaparlament bietet ihnen ein Forum, das ihnen seit Jahren ein ¼ der Sitze sichern konnte (Petersen 1999: 114-115) Um dem Wählerwillen wieder näher zu kommen, hat das *Folketing* daraufhin neben eines Bürgerinformationszentrums, den ‚*Council for European Policy*‘, auch eine Art NGO-Diskussionsforum eingerichtet, wo die unterschiedlichen Auffassungen gegenüber der EU zur Geltung kommen können (Nehring 1998: 66).

➤ **Exkurs: die Rolle des Obersten Gerichtshofs Dänemarks (*Højesteret*)**

Nachdem der Oberste Gerichtshof Dänemarks (*Højesteret*) 1998 eine bedeutende Entscheidung in Bezug auf den Maastricht Vertrag getroffen hat, stellt sich die Frage, ob den dänischen Gerichten eine wichtige Rolle im Diskurs zuteil wird. Dänische Bürger hatten im Jahr 1993 den Premierminister Rasmussen verklagt, er hätte den Maastrichter Vertrag nicht unterzeichnen dürfen, da der Vertrag gegen die dänische Verfassung verstoße (Due 1999). Doch kurz einige Bemerkungen zu den verfassungstheoretischen und verfassungspraktischen Stellung der dänischen Gerichte. Wie anderen nordischen Staaten, hat der Oberste Gerichtshof in Dänemark keine eigenständige Verfassungsgerichtsbarkeit. Die dänische Rechtstradition erkennt zwar an, dass die ordentlichen Gerichte zur Überprüfung von Gesetzen auf ihre Verfassungsmäßigkeit befugt sind, doch haben die Gerichte von dieser Kompetenz aber seitdem nur in geringem Umfang Gebrauch gemacht. Bis heute ist nur ein einziges Gesetz für verfassungswidrig befunden worden (Olsen-Ring 2000: 205). Die Maastricht-Entscheidung des *Højesteret* im April 1998 spiegelt dies wider: Das Gericht behält sich zwar auch künftig vor, überprüfen zu dürfen, ob EG-Rechtsakte gegen die dänische Verfassung Grundlovs verstoßen (Olsen-Ring 2000: 213) (Due, 1999:68), (Hofman 1999: 3) Gleichzeitig hat der *Højesteret* mit der Abweisung der Klage und in der Betonung des Ermessensspielraumes der Regierung, erneut die traditionelle Zurückhaltung der Gerichte, bei Entscheidungen denen sie politischen Charakter beimessen, bestätigt (Olsen-Ring, 2000:212), (Hofman, 1999:4).⁷

⁷ Die dänische Verfassungstradition ist ganz entscheidend von der Vorstellung geprägt, dass dem Gesetzgeber als vom Volk gewähltem Organ eine demokratische Legitimation zukommt, die den Gerichten fehlt. Deswegen wird dem Parlament und der Regierung als den ‚autoritativen‘ Verfassungsinterpreten‘ ein weitgehender Ermessungsspielraum eingeräumt. (Olsen-Ring, 2000:206). Das dänische Demokratieverständnis, nachdem das

Zusammenfassend kann man bemerken, dass der Oberste Gerichtshof in Dänemark im Diskurs keine nennenswerte Rolle zukommt. Zwar war der Zeitpunkt des Urteils, einen Monat vor dem Amsterdam Referendum, bestimmt von politischer Brisanz, der Inhalt der Entscheidung jedoch bestätigt sehr die grundlegende Abneigung der dänischen Justiz in politische Entscheidungsprozesse und Diskurse einzugreifen.

➤ **FAZIT: Wirkung auf die Diskursstruktur**

Die Praxis der Referenden beeinflusst erheblich die dänische Diskursstruktur. Die Diskursstruktur wird, vor allen im europäischen Vergleich, dadurch **sehr breit und sehr offen**. An den Debatten nehmen nicht nur Regierung, Folketing und Interessensverbände teil, sondern auch eine sehr einflussreiche außer- parlamentarische Opposition, die sich in Bürgerbewegungen organisiert. Bei den Regierungsmitgliedern gilt vor allem der gestärkte Premierminister als einer der Hauptdiskursträger. Dennoch muss man weiterhin auch den Außenminister und den Verteidigungsminister mitberücksichtigen. Die erhebliche Einwirkung des Folketings auf die außenpolitischen Entscheidungsprozesse bedingt, dass u.a. die Mitglieder des Europa-Ausschusses wichtige Diskursträger sind. Durch die Konsensorientierung können aber auch die Positionen kleiner Parteien bestimmend sein. Der ‚*Nationale Kompromiss*‘ infolge der Maastrichtniederlage, wurde z.B. maßgeblich von der Sozialistischen Volkspartei verfasst, eine Partei die mal gerade 8% der Parlamentsmandate hat und sich extrem links im politischen Spektrum positioniert

Bibliography:

- Dosenrode, S. Z. (2000), Danish EU-Policy Making, in: H. K. Branner, Morten (Hrsg.), Denmark's Policy Towards Europe: History, Theory and Options, Odense University Press.
- Due, O. (1999), Denmark and the Court of Justice of the European Communities, in: B. Heurlin und H. Mouritzen (Hrsg.), Danish Foreign Policy Yearbook 1999, Copenhagen, DUPI, S. 63-82.
- Hofman, G. (1999), Wie Deutschland in den Krieg geriet. Die ZEIT 20/1999.
- Marcussen, M. (2001), Handbuch der Außenpolitik: von Afghanistan bis Zypern, in: J. Bellers, T. Brenner und I. M. Gerke (Hrsg.), Handbuch der Aussenpolitiken, München, Wien, R. Oldenbourg Verlag, S. 48-53.
- Nehring, N.-J. (1998), The Illusory Quest for Legitimacy : Danish Procedures for Policy Making on the EU and the Impact of a Critical Public, in: G. Sørensen und H.-H. Holm (Hrsg.), And Now What? International Politics after the Cold War, Aarhus, Politiko, S. 60-81.
- Olsen-Ring, L. (2000), Einflüsse der Maastricht-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs Dänemarks, in: M. K.-K. Knodt, Beate (Hrsg.), Deutschland zwischen Europäisierung und Selbstbehauptung, Frankfurt, New York, Campus-Verlag, S. 199-224.
- Pedersen, O. K. P., Dorthe (1995), The Europeanization of National Corporatism. When the state and Organizations in Denmark went to Europe together. Cos-Rapport nr. 4, Copenhagen, Copenhagen Business School.
- Petersen, N. (1999), The Danish Referendum on the Treaty of Amsterdam, in: B. Heurlin und H. Mouritzen (Hrsg.), Danish Foreign Policy Yearbook 1999, Copenhagen, DUPI, S. 101-122.
- Schumann, W. (1986/87), Dänemark, in: W. Weidenfeld und W. Wessels (Hrsg.), Jahrbuch der Europäischen Integration, Bonn, Europa Union Verlag, S. 346-352.
- Sørensen, H. und O. Wæver (1992), State, society and democracy and the effect of the EC, in: L. Lyck (Hrsg.), Denmark and EC Membership Evaluated, New York, St. Martin's Press, S. 3-25.